

Bayreuth, den 15. Oktober 2006

Stellungnahme
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellung“ und
zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
„Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes“

1. Einleitung

Stalking ist in den letzten Jahren zu einem zunehmenden Problem in der staatsanwaltlichen Praxis geworden. Vermehrt kommt es zu Verhaltensweisen, die die Opfer stark beeinträchtigen und die mit den Mitteln des geltenden Strafrechts nicht effektiv verfolgt werden können.

Die im unteren Bereich liegenden Strafrahmen (z.B. § 4 GewaltschutzG – Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) ermöglichen keine effektive spezialpräventive Einwirkung auf den Täter oder gar die Verhängung von Untersuchungshaft zur Deeskalation.

Das Verhalten der Täter reicht vom „bloßen Belästigen“, wie etwa einem nach § 1 GewaltschutzG untersagten, nahezu tagtäglichen Aushändigen von Geschenken an die Tochter des Stalkingopfers bis hin zu schwersten Straftaten, wie etwa dem Übersenden eines hochgefährlichen Brandsatzes an die Schwiegermutter der ehemaligen Freundin, der nur durch einen Zufall nicht abgebrannt ist.

Auch das Zivil- und das Öffentliche Recht bieten wenig erfolgversprechende Reaktionsmöglichkeiten, um weitere Angriffe auf das Opfer zu verhindern und die in den meisten Fällen vorhandene Spirale der Gewalt zu unterbrechen.

Bei Stalkern wird durch Psychiater in den wenigsten Fällen eine erhebliche psychische Störung festgestellt, so dass eine (vorübergehende) Unterbindung der Stalking-Angriffe durch die Unterbringungsgesetze der Länder oder mit Mitteln des Vormundschaftsrechts nicht erreicht werden kann. Auch ein nach den Polizeigesetzen der Länder wohl in den meisten Fällen zulässiger Unterbindungsgewahrsam wird meist nur einen Freiheitsentzug „über Nacht“ rechtfertigen.

2. Regelungslücke des Strafrechts

Das GewaltschutzG, das ursprünglich für innerfamiliäre Aktionen geschaffen wurde, ist nur ein stumpfes Schwert zur Bekämpfung von Stalking. Es erfordert erhebliche Aktivitäten durch das Opfer, das bei Gericht entsprechende Anträge stellen muss, um ein Verfahren überhaupt in Gang zu setzen. In einigen Fällen haben sich die Schwierigkeiten bei der Verfolgung einer Straftat nach § 4 GewaltschutzG auch dadurch ergeben, dass die Zustellung und die darüber hinausgehende und für den Vorsatz eines Vergehens nach § 4 GewaltschutzG erforderliche Kenntnis vom Inhalt des Beschlusses dem Beschuldigten nicht oder nur zu einem späten Zeitpunkt nachgewiesen werden konnte.

Ist es durch den Stalker bereits zu Körperverletzungshandlungen gekommen, werden natürlich Ermittlungen wegen Körperverletzung geführt. Den Nachweis einer durch den Täter kausal verursachten psychischen Beeinträchtigung, die den Grad einer Verletzung erreicht hat, zu erbringen, ist in der Praxis sehr schwierig.

Zwischen den niederschweligen Stalkinghandlungen, die die Straftatbestände des § 4 GewaltschutzG oder der Beleidigung nach § 185 StGB erfüllen, und massiven Verletzungs- oder gar Tötungshandlungen klafft derzeit eine straffreie Regelungslücke, die durch den Kompromissvorschlag weitestgehend ausgefüllt wird.

3. § 238 StGB-E (Kompromissvorschlag)

Durch § 238 StGB-E wird eine im Interesse des Opferschutzes wichtige Vorschrift in das Strafgesetzbuch eingefügt.

- a. Die Merkmale des unbefugten und beharrlichen Belästigers, durch das die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend beeinträchtigt wird, lassen auf der einen Seite genügend Spielraum, um leichtere Vorfälle oder „gerade noch“ sozialadäquates Verhalten auszugrenzen, ermöglichen es aber auf der anderen Seite, zumindest zu versuchen, rechtzeitig mit den Mitteln des Strafrechts Schlimmeres zu verhindern und unerlaubtes Tun zu ahnden.

Die generalklauselartig gewählten Formulierungen des *unbefugten Belästigers* und des *schwerwiegenden Beeinträchtigens* sind bestimmt genug und auslegungsfähig. Stalking ist eine schwer definierbare und schwer abgrenzbare Verhaltensweise, so dass eine genauere Fassung des Gesetzeswortlautes verfolgungswürdige Handlungen ausgrenzen würde.

- b. Andererseits wäre es jedoch aus Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis wünschenswert, nicht „nur“ ein Erfolgsdelikt in das Strafrecht einzuführen, sondern den Straftatbestand als *Gefährdungsdelikt* auszugestalten. Hierdurch könnte auf schnell eskalierende Verhaltensweisen des Stalkers besser und früher reagiert werden, als wenn, wie im Kompromissvorschlag vorgesehen, erst abgewartet werden muss, dass es bereits zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Opfers gekommen ist. Gefährliche und das Opfer massiv schädigende Handlungen folgen oft in sehr kurzer Zeit auf bloße Bedrohungen.

Durch den Gesetzgeber sollte bereits ein Eingreifen zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht und somit das Begehen von Handlungen unter Strafe gestellt werden, *die geeignet sind*, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Bereits das beharrliche und unbefugte Belästigen eines Menschen durch die im Gesetzeswortlaut aufgezählten Verhaltensweisen kann nicht hingenommen werden. Hier darauf warten zu müssen, dass der Täter bei dem von ihm gestalkten Opfer eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung verursacht, erscheint zu lang und nicht hinzunehmen.

- c. Die Aufzählung der Stalkinghandlungen in § 238 Abs. Nr. 1 bis 4 StGB erfasst die wesentlichen und strafwürdigen Verhaltensweisen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Ziff. 5 des § 238 Abs. 1 StGB-E, um auf neu auftretende Verhaltensweisen entsprechend reagieren zu können. Die Verwendung von Regelbeispielen entspricht der Systematik des StGB.
- d. Zu Recht wird § 238 Abs. 1 StGB-E nicht als reines Antragsdelikt ausgestaltet, sondern der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeräumt, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, § 238 Abs. 4 StGB-E.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen das Opfer, sei es nach eigenen Überlegungen, sei es aufgrund von Beeinflussungen durch den Täter oder dessen Angehörigen, seinen Strafantrag zurücknimmt. Dies geschieht auch noch in der Hauptverhandlung mit der Folge, dass der Angeklagte durch das Gericht freigesprochen werden muss.

Zumindest für die Fälle der Beeinflussung des Opfers ist es wichtig, dass die Staatsanwaltschaft für den Fortgang des Verfahrens Sorge tragen kann.

- d. Den in § 238 Abs. 2 und 3 StGB-E vorgesehenen Qualifikationen wird grundsätzlich zugestimmt. Wie auch durch Herrn VRiBGH Nack vorgeschlagen, sollte Abs. 2 erweitert werden um die *Bedrohung mit einem Verbrechen*. Hierdurch würden Stalkinghandlungen erfasst, in denen der Täter sein Opfer zwar nicht in die Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung oder gar des Todes bringt, es aber massiv bedroht.

Die Praxis zeigt, dass der Schritt von derart massiven Drohungen zur wirklichen Tatausführung in der besonderen Fallgestaltung des Stalkings oft nicht weit ist. Durch die Ergänzung könnte wirksam mit Untersuchungshaft reagiert werden, um Schlimmeres zu verhindern.

4. § 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO-E (Kompromissvorschlag)

§ 112a StPO-E ermöglicht es bei den qualifizierten Fällen der Schweren Belästigungen und bei Vorliegen von Wiederholungsgefahr (die bei einem Stalker in den meisten Fäl-

len zu bejahen sein dürfte) Untersuchungshaft durch den Ermittlungsrichter anordnen zu lassen.

Im Interesse des Opferschutzes werden die schweren Fälle des Stalking zu Recht in den Straftatenkatalog des § 112a StPO-E aufgenommen. Hinzuweisen ist aber darauf, dass es schon zu sehr schwerwiegenden Handlungen gekommen sein muss, bevor die auch als „Deeskalationshaft“ bezeichnete Untersuchungshaft durch den Ermittlungsrichter angeordnet werden kann. Bei einer Ausgestaltung des § 238 StGB-E als Gefährdungstatbestand könnte im Interesse des Opferschutzes effektiver reagiert werden.

Die Haft wird in Hinblick auf die Strafrahmen der Abs. 2 und 3 des § 238 StGB-E auch in der Regel nicht unverhältnismäßig sein.

Ohne diese Neuregelung ist die Anordnung der Untersuchungshaft und damit auch eine vorläufige Festnahme des Stalkers nur bei schwersten Straftaten möglich. Bei Stalking, das „nur“ gegen Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes verstößt, aber das Opfer massiv beeinträchtigt, können keine sofortigen strafrechtlichen Zwangsmaßnahmen ergriffen werden.

5. Sonstiges

Sozialadäquates Verhalten wird dann zu Stalking, wenn es unbefugt erfolgt und vom Opfer zurückgewiesen wird.

Eine effektive Bekämpfung des Stalking setzt schnelles Handeln bei Justiz und Polizei voraus. Die Sensibilisierung der Ermittlungsbehörden ist durch die Bestimmung spezieller Sachbearbeiter bei Staatsanwaltschaften und Polizei in Bayern erfolgt.

Durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO in geeigneten Stalkingfällen kann versucht werden, dem Stalker „den Ernst der Lage klarzumachen“ und ihn von einer weiteren Eskalation abzuhalten. Dies kann und darf aber nicht nur mit Mitteln des Strafrechts erfolgen. Die fachkundige Beratung und Unterstützung des Opfers ist genau so wichtig, wie dass dem Täter Wege aufgezeigt werden müssen, um aus dem Stalking herauszukommen.

Um adäquat und schnell reagieren zu können, ist die gegenseitige umfassende Information aller mit einem Stalkingfall befasste Behörden und Institutionen nötig. Nur so kann durch Staatsanwaltschaften und Gerichte ggf. die tatsächliche Dimension eines Falles erkannt und entsprechend gehandelt werden.

6. Zusammenfassung

Durch den Straftatbestand der Schweren Belästigung wird ein wichtiges Instrument für die Verfolgung des Stalking und für den Schutz der Opfer in das Strafgesetzbuch eingefügt. Nur im Zusammenspiel mit der Ergänzung des § 112a StPO-E können Justiz und Polizei wirksam im Interesse des Opfers tätig werden.

Die Ausgestaltung des § 238 StGB-E als Gefährdungsdelikt anstatt eines reinen Erfolgsdelikts erscheint jedoch nötig, um rechtzeitig eingreifen und die „Spirale der Gewalt“ unterbrechen zu können.

Durch entsprechende Sensibilisierung von Polizei und Justiz und deren schnelle Reaktion auf Stalking muss versucht werden, schwerwiegendere Tathandlungen des Stalkers zu verhindern.